

**Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen der Gemeinde
Großbeeren (Ordnungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 15 Erstes Gesetz um Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG), vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 86) und der §§ 35, 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466)", in Verbindung mit §§ 1 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 289, 294) sowie § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren in ihrer Sitzung am 31.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Großbeeren einschließlich aller Orts- und bewohnten Gemeindeteile.

§ 2 - Aufgaben

Mit Hilfe dieser Satzung soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Großbeeren gewährleistet werden. Zuständig für die Durchführung und Durchsetzung der enthaltenen Bestimmungen ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 3 - Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen).
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:

Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Brücken, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Buchten, Geh- und Radwege, Parkplätze, Bordsteine, Rinnsteine einschließlich Sinkkästen sowie Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Grundstücke, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (3) Anlage im Sinne dieser Satzung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen :

Park- und Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Kinderspielplätze, Sportanlagen (soweit diese nicht einer gesonderten Nutzungsregelung unterliegen), Waldungen, Ufer und Böschungen von Gewässern sowie Gewässer selbst, Ruhebänke, Denkmäler, Friedhöfe, Beleuchtungskörper (soweit im gemeindlichen Eigentum befindlich), Versorgungs-, Kommunikations-, Kanalisations-, Entwässerungsschutz-, Rand- und Katastrophenschutzanlagen, Sperr- und Baustelleneinrichtungen, Straßen- und Verkehrsschilder, Abfallbehälter, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen, Wartehallen, Anschlagtafeln, Straßenbäume und Außenwerbung.

§ 4 - Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung in der üblichen Weise genutzt werden.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z. B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (3) Untersagt ist:
1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen einzupflanzen, aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern;
 2. auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellte Gegenstände (z. B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben bzw. Gegenstände als Sperrvorrichtungen bzw. Begrenzungselemente (z. B. Steine und Pfähle) aufzustellen oder zu errichten sowie das Ablegen von Brettern oder Aufschüttungen zum Ausgleich bei nicht vorhandener Bordsteinabsenkung;
 3. Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 4. auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen;
 5. Fahnen, Schriftbänder, Girlanden u. ä. an oberirdischen Versorgungsleitungen (z. B. Elektroleitungen, Telefonleitungen) und an Anlagen, die dem öffentlichen Zweck dienen (z. B. Straßenbeleuchtungskörper) anzubringen.

§ 5 - Anliegerpflichten, Schutzvorkehrungen

- (1) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonstigen zur dinglichen Nutzung Berechtigten von Grundstücken, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen liegen.
- (2) Anlieger haben ihre an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen unmittelbar angrenzenden Grundstücks- und Gebäudeflächen so abzusichern, dass die Benutzer der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt werden, dass die angrenzenden Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände nicht an Einfriedungen angebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen als Koppelzäune oder für Ähnliches.

Die weiteren Anliegerpflichten sind insbesondere

1. die Entfernung von Schneeüberhang und Eiszapfen von Gebäuden;
 2. die Sicherung von Blumentöpfen und -kästen, Dachziegeln und Regenrinnen gegen Herabstürzen;
 3. das Verschließen von Kellerluken oder -schächten, Gruben oder ähnlichen Öffnungen mit einem festen Deckel oder mit einer Tür.
- (3) Tore, Türen, Fenster und Fensterläden an Gebäuden, die unmittelbar an Verkehrsflächen angrenzen und nach außen aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie niemanden gefährden oder verletzen.
 - (4) Hydranten, Flachspiegelbrunnen und andere Löschwasserentnahmestellen, Einflussöffnungen der Entwässerung sowie Hinweisschilder und Feuer- oder Notrufmelder dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden. Sie sind ständig freizuhalten, so dass ihre Benutzung jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich ist.
 - (5) Öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen, welche frisch gestrichen oder durch andere Maßnahmen vorübergehend nicht benutzbar sind, insbesondere Zäune sowie Verkehrs- und Beleuchtungseinrichtungen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
 - (6) Grundstücksbepflanzungen, die über die Grundstücksbegrenzungen hinaus in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, insbesondere Bäume, Hecken und Sträucher sind so zu unterhalten, dass Behinderungen oder Gefährdungen bei der Benutzung der anliegenden Verkehrsfläche nicht zu befürchten sind (Verkehrssicherungspflicht). Vorbehaltlich spezialgesetzlicher Normen müssen Bäume, Äste und Zweige über Gehwege und Radfahrwege mindestens 3,50 Meter, über Fahrbahnen mindestens 4,50 Meter vom Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -einmündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird. Abgeknickte oder abgestorbene Äste sind zu entfernen. Heruntergefallene Äste sind aus dem Bereich von Verkehrsflächen zu beseitigen. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Brandenburgischen Straßengesetzes und des Fernstraßengesetzes.

- (7) Jedes Haus ist vom Anlieger auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße aus sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit gut erkennbar sein und lesbar gehalten werden.

§ 6 - Straßenreinigung

Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Großbeeren in der jeweils geltenden Fassung. In Ergänzung bzw. Übereinstimmung mit dieser Regelung gelten folgende Grundsätze:

1. Jeder Anlieger ist an seiner Grundstücksseite auf dem Straßenabschnitt, der an sein Grundstück angrenzt, verantwortlich für die Reinigung des Fuß- und Radweges einschließlich der bis zur Fahrbahn angrenzenden Rasen- und Pflanzflächen sowie Randstreifen und des Rinnsteines. Soweit kein gesonderter Fuß- und Radweg vorhanden ist, muss der dafür genutzte Teil der Straße in einer Breite von 1,20 Meter gereinigt werden.
2. Die Reinigung umfasst das Kehren und die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Unrat, Unkraut, Laub sowie das Entfernen von Gegenständen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet oder behindert werden können. Dazu gehört auch das Entfernen von Wildwuchs auf Gehwegen sowie in den Rinnsteinen.
3. Laub und Kehrlicht dürfen nicht zum Nachbarn oder in Sinkkästen und Kanalisationseinläufe geschoben werden.
4. Die Reinigung soll regelmäßig, jedoch mindestens entsprechend den Vorgaben der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Großbeeren, erfolgen. Bei Bedarf (z. B. durch Laubfall) sind kürzere Reinigungsintervalle vorzusehen.
5. Wurzelschösslinge und andere Austriebe auf dem Grundstück, die über die Grundstücksgrenze hinausragen, sind durch die Anlieger so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung bei der Benutzung der Geh- und Fahrbahnen ausgeschlossen ist.

§ 7 - Winterdienst

- (1) Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Großbeeren in der jeweils geltenden Fassung. In Ergänzung bzw. Übereinstimmung mit dieser Regelung gelten folgende Grundsätze:
- (2) Jeder Anlieger ist an seiner Grundstücksseite auf dem Straßenabschnitt, der an sein Grundstück angrenzt, verantwortlich:
 1. für die Schneeräumung auf den Geh- und Radwegen in der Zeit von 07:30 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10:00 bis 20:00 Uhr; soweit kein Geh- und Radweg vorhanden ist, gilt als solcher ein Streifen von 1,20 Metern Breite gemessen von der dem Grundstück nächstliegenden Fahrbahnkante entlang der Grundstücksgrenze;
 2. für das Abstumpfen der Geh- und Radwege bei Eis- und Schneeglätte in der Zeit 7:30 bis 20:00 Uhr Werktags und von 10:00 bis 20:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen sind

grundsätzlich Sand, Kies oder Granulat und nur bei außergewöhnlichen Glätteverhältnissen (wie Eisregen) Salz als max. 15 %igen Zusatz zum Split zu verwenden;

3. dafür Sorge zu tragen, dass Schmelzwasser von Geh- und Radwegen möglichst ungehindert abfließen können. Insbesondere sind bei Tauwetter vorhandene Rinnsteine freizuhalten, um einen ungehinderten Wasserabfluss zu ermöglichen.

(3) Das Beseitigen von Schnee und Eis hat so zu erfolgen, das Geh- und Fahrbahndecken nicht beschädigt werden.

(4) Für Schäden, die auf eine Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 zurückzuführen sind, haftet der Anlieger.

§ 8 - Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen über das übliche, vermeidbare Maß hinaus ist untersagt.

Unzulässig ist:

1. Abfälle, wie z.B. Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien, Spritzen und Kondome und ähnliche Abfälle wegzwerfen. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet;
2. das Einschütten und Einkehren von Kehricht, Schmutz oder sonstigen Abfällen in Straßenrinnen oder Sinkkästen;
3. das Ableiten oder Ausschütten jeglicher Art Schmutz- oder Abwässer auf Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen;
4. die Versickerung oder Einleitung von Fäkalien sowie Schadstoffen jeglicher Art auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen.

(2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu entleeren sowie Abfälle, die aus Ihrer Tätigkeit entstanden sind, zu entfernen. Dies trifft auch dann zu, wenn sie nicht unmittelbar für die Abfälle (z. B. durch Kunden) verantwortlich sind.

§ 9 - Abfallbeseitigung

(1) Abfallbehälter, die auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellt sind, dürfen nicht mit im Haushalt anfallenden Müll sowie gewerblichen Abfällen gefüllt werden.

- (2) Die Bereitstellung von Materialien wie Schrott, Sperrmüll, gelben Säcken, Grünabfallsäcken und Müllgefäßen zur Abholung durch einen Entsorger hat frühestens einen Tag vor der Abholung zu erfolgen. Sofern örtlich keine andere Regelung getroffen ist, hat die Bereitstellung in unmittelbarer Nähe des selbst bewohnten Grundstückes zu erfolgen. Bei Nichtabholung sind diese Materialien innerhalb von 24 Stunden nach planmäßiger Abholung wieder zu entfernen.

§ 10 - Lärmschutz

Es sind die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes und angrenzender Vorschriften zu beachten. Insbesondere wird auf die einzuhaltende Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr hingewiesen.

§ 11 - Notdurft

Die Verrichtung der Notdurft ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen jedweder Art verboten.

§ 12 - Abstellen, Reinigen und in Stand setzen von Fahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere Motoren- und Unterbodenwäschen sowie Fahrzeugkarosseriereinigungsarbeiten oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels auf Verkehrsflächen und Anlagen sind verboten.
- (2) Es ist untersagt, Fahrzeuge und Anhänger auf Straßen und in den Anlagen zu reparieren bzw. auszubessern. Kleinstreparaturen und Reparaturen zur Beseitigung unvorhergesehener Pannen, die ein Liegenbleiben des Fahrzeuges verursachen, sind jedoch zulässig.

§ 13 - Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Nutzung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, sofern durch entsprechende Bekanntmachung nichts anderes bestimmt ist. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- (2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (3) Der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen sind auf Kinderspielplätzen verboten.
- (4) Das Betreten der Kinderspielplätze und die Benutzung der Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.

§ 14 - Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen an den Gebäuden, sofern keine andere Möglichkeit besteht, Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Hierzu gehören u. a. Straßenbenennungsschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen sowie andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen, Verkehrszeichen, Feuer- und Polizeimelder. Es ist untersagt, die Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.
- (2) Eine Entschädigung für die Duldung wird durch die Gemeinde Großbeeren nicht gewährt.

§ 15 - Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z. B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln, bereitgestellte Flächen für Graffiti) sowie nicht kommerzielle Plakate anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt ferner für die Anbringung von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen und Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung bzw. zeitlich befristet genehmigte Werbung an Außenanlagen.
- (4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 und 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.
- (5) Die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung, des Brandenburgischen Straßengesetzes und der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Großbeeren bleiben unberührt.

§ 16 - Mitführen von Tieren

- (1) Wer auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen nicht gefährden und Sachen nicht beschädigen.
- (2) Verunreinigungen der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen durch Tiere sind vom Tierführer unverzüglich zu beseitigen. Ausgenommen sind Blindenhunde bei zweckentsprechendem Einsatz oder in der Ausbildung.

- (3) Hunde sowie Tiere, von denen eine Gefahr ausgeht, sind auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen innerorts an einer reißfesten Leine zu führen. Der Leinenzwang gilt auch für die Grünanlagen im Güterverkehrszentrum sowie die östlich und westlich des GVZ gestalteten Flächen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie die Hundehalterverordnung und das Landeswaldgesetz oder privatrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Vorschrift unberührt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

§ 17 - Ausnahmen, Erlaubnisse

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können auf Antrag nur in begründeten Einzelfällen und bei unabweisbaren Bedürfnissen gewährt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Satzung ist die Gemeinde Großbeeren als örtliche Ordnungsbehörde.
- (3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen (z. B. Sondernutzungsverordnung), insbesondere für erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 18 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 4
2. die Anliegerpflichten und Schutzvorkehrungen gemäß § 5
3. die Straßenreinigung gemäß § 6
4. die Pflichten zum Winterdienst gemäß § 7
5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 8
6. die Regelungen zur Abfallbeseitigung gemäß § 9
7. die Bestimmungen zum Lärmschutz gemäß § 10
8. das Verbot zur Notdurft gemäß § 11
9. das Abstell- und Instandsetzungs- oder Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen gemäß § 12
10. die Verbote hinsichtlich der Nutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 13
11. die Verbote hinsichtlich der öffentlichen Hinweisschilder gemäß § 14 Abs. 1
12. die Verbote zum Plakatieren, Beschriften und Bemalen gemäß § 15
13. die Bestimmungen über das Mitführen von Tieren gemäß § 16 der Satzung verletzt.

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen

oder Geldbuße bedroht sind. Näheres regelt der Bußgeldkatalog in der Anlage zu dieser Satzung. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von Schadenersatz falls das ordnungswidrige Handeln erhebliche Sachschäden am Vermögen der Gemeinde oder Personenschäden verursacht hat.

§ 19 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Großbeeren, den 31.05.2007

C. Ahlgrimm
Bürgermeister